



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/612-II/2/92

Wien, am 6. Feber 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2109 IAB
1992 -02- 10
zu 2178/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr. 2178/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (zwölf pakistanische Flüchtlinge)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: 5.10.1991

Ort: Flughafen Wien Schwechat

Betroffen: Zwölf pakistanische Flüchtlinge, die in Österreich um Asyl ansuchen wollten, gaben an, am Flughafen Wien Schwechat von der Polizei zwei Stunden lang gegen ihren Willen in einem Flugzeug festgehalten, mit Waffen bedroht und tätlich angegriffen worden zu sein.

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft bestätigt, indem sie in ihrem Bericht ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden."

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält;

es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfälli-

- 3 -

ge Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine

ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 5.10.1991, um 14.24 Uhr, wurde an Bord der Maschine "RJ 121" aus Amman durch vier Kriminalbeamte der GREKO eine Bordkontrolle durchgeführt. An Bord befand sich eine Gruppe von zwölf pakistanischen Staatsbürgern, deren Reise offensichtlich von Schleppern organisiert worden ist. Da eine Weiterreise nach Sofia mit der Balkan Air nicht gesichert war und alle Voraussetzungen für eine Rückreise fehlten (Rückreiseticket, Mangel an Geld usw.), wurde die Flugzeugbesatzung aufgefordert, die Gruppe an Bord zu lassen und weiterzubefördern. Die österreichischen Beamten verließen die Maschine. Die Türen wurden für den Weiterflug geschlossen. Die von dieser Maßnahme betroffene Gruppe begann jedoch zu randalieren und verwickelte die jordanischen Sicherheitsbeamten in ein Handgemenge. Daraufhin öffnete der Kapitän wieder die Türen und erklärte, daß er diese Gruppe vom Weiterflug ausschließe, da sie ein Sicherheitsrisiko darstelle. Die Gruppe konnte nunmehr die Maschine verlassen und

- 5 -

wurde in den Transitbereich gebracht. Dort wurde der gebuchte und angegebene Weiterflug nach Sofia arrangiert. Keiner der zwölf pakistanischen Staatsbürger hat zu diesem Zeitpunkt um politisches Asyl angesucht. Wie sich später herausstellte, reisten sie jedoch nicht - wie vorgesehen - nach Sofia weiter, sondern suchten am 7.10.1991 bei der GREKO in Schwechat um politisches Asyl an. Es wurden daher Asylverfahren eingeleitet und die Asylwerber am 8.10.1991 nach Traiskirchen gebracht.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 2.

Zu Frage 4:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Fragen 2 und 3.

Zu Frage 5:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es in dieser Angelegenheit zu keinen Versetzungen gekommen.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 6.

Zu Frage 8:

Ja; nähere Auskünfte sind mir jedoch in Hinblick auf die Bestimmung des § 128 BDG nicht möglich.

Franz J.